



Landgericht Bochum

Beschluss

23.3.15  
L

In der Vollzugssache  
des [redacted] geboren am [redacted],  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen  
den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum  
durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter  
am 19.03.2015

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der  
Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit zwei Freiheitsstrafen [redacted]  
[redacted] und Beihilfe zum [redacted] mit  
[redacted] Strafzeitende ist am [redacted] im Anschluss wird noch eine  
Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Am 2.12.2014 beantragte der Antragsteller, der bei der Firma Inprojal eingesetzt war,  
die Zuweisung einer Arbeit, die seinen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen  
entspricht.

Er regte den Einsatz in der Druckerei an, alternativ käme die Küche in Frage. Gegen Ende Dezember wandte sich der Antragsgegner an den Antragsteller und erkundigte sich, ob er mit dem Einsatz in der Küche einverstanden sei. Dem stimmte der Antragsteller zu. Er gab ein neg. Drogenscreening ab. Der Arbeitsbeginn sollte am 12.1.2015 erfolgen. Die Arbeit in der Küche wurde ihm mit Bescheid vom 6.1.2015 bestätigt. Die Küche erkundigte sich unter dem vorbezeichneten Datum, ob der Antragsteller das sog. Hygienevideo gesehen habe. Da dies nicht der Fall, begab sich der Antragsteller in den Sanitätsbereich. Er wurde im weiteren Verlauf den Ärzten zugeführt. Die Ärztin Dr. Schröder teilte ihm im weiteren Verlauf mit, dass sie seinen Einsatz in der Küche ablehne. Er könne gehen.

Dagegen wendet sich der Antragsteller und beantragt, diesen zur Neubescheidung zu verpflichten. Gründe, warum er nicht in der Küche tätig sein könne, seien nicht ersichtlich. Der Widerruf der Zuweisung sei nicht nachvollziehbar.

Der Antragsgegner hat ursprünglich beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Der Ärztin sei nicht bekannt gewesen, dass die Sicherungsmaßnahme „Suizidgefahr“ aufgehoben worden sei. Finanzielle Nachteile seien nicht entstanden, denn der Antragsteller habe sich bereit erklärt, weiter bei Inprojal zu arbeiten. Der Antragsteller hat – wie der Antragsgegner auch – Erledigung erklärt.

Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden. Nach billigem Ermessen waren die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen. Denn die Ärztin Dr. Schröder hat den bereits genehmigten Arbeitsplatzwechsel am 12.1.2015 abgelehnt, weil sie – so die Darstellung des Antragsgegners – über die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme „Suizidgefahr“ nicht informiert gewesen sei. Die Zuweisung von Arbeit als solche stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt bzw. eine begünstigende Maßnahme dar, der bzw. die nur durch Rücknahme gem. § 48 VwVfG oder Widerruf gem. § 49 VwVfG – jeweils analog - rückgängig gemacht werden kann. Die Voraussetzungen beider Normen liegen aufgrund der Fehlinformation der Ärztin allerdings erkennbar nicht vor, so dass es billigem Ermessen entsprach, die Kosten der Landeskasse aufzuerlegen.

Da der Rechtsstreit eine Erledigung gefunden hat, war über das PKH-Gesuch des

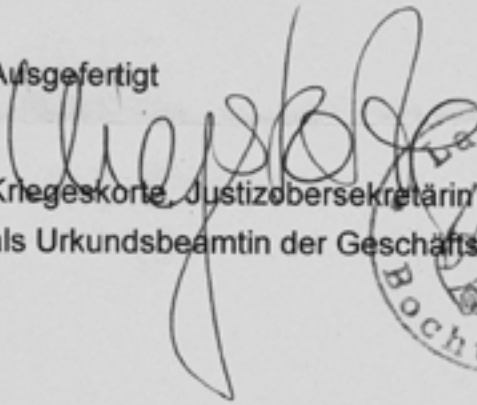
Antragstellers nicht mehr zu entscheiden.

Die weitere Nebenentscheidung beruht auf § 65 GKG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Servais

Ausgefertigt

  
Kriegeskarte, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

